

Allgemeine Geschäftsbedingungen der KRIWAN Testzentrum GmbH (Stand: 01.07.2017)

1. **Geltungsbereich**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle von der KRIWAN Testzentrum GmbH (im folgenden TZ) mit ihren Auftraggebern geschlossenen Verträgen, soweit darin nicht einzelvertraglich von ihnen abgewichen wird oder öffentlich-rechtliche Regelungen vorgehen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn das TZ stimmt ihrer Geltung schriftlich zu. Die teilweise Unwirksamkeit dieser AGB läßt dieselbe in ihrem übrigen Bestand unberührt.
2. **Termine**

Das TZ verpflichtet sich zur Einhaltung einzelvertraglich vereinbarter Termine. Sollte es wider Erwarten diese Termine und Fristen nicht einhalten können, wird es den Auftraggeber davon verständigen.
Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen können Verzugschäden oder sonstigen Schadenersatz wegen Fristüberschreitung nicht geltend machen.
3. **Transportrisiko, Prüfmaterial, Lagerung**

Die Risiken und die Kosten, für Fracht und Transport von Prüfmaterial zum und vom TZ gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die Kosten notwendiger Entsorgungsmaßnahmen von Prüfmaterial werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Zerstörtes oder in sonstiger Weise wertlos gewordenes Prüfmaterial unterliegt, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, der freien Verfügung des TZ. Nicht zerstörtes Prüfmaterial wird nach Abschluß der Prüfung max. 4 Wochen lang durch das TZ verwahrt. Wird eine längere Aufbewahrung gewünscht, erhebt das TZ eine angemessene Lagergebühr. Während der Aufbewahrung haftet das TZ nur für diejenige Sorgfalt, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.
Diese Zustimmung gilt für jeden neuen Auftrag als gegeben, solange der Auftraggeber dem nicht schriftlich widerspricht
4. **Veröffentlichungsbefugnis**

Die Veröffentlichung und Verwendung der Prüfergebnisse und Gutachten ist ausschließlich dem Auftraggeber und diesem nur im ungekürzten Originalwortlaut und in der Originalgestaltung gestattet. Dies gilt auch für vertraglich eingeräumte Markenführung. Abgewandelte Darstellungen, die über eine bloße Maßstabsänderung hinausgehen, bedürfen in jedem Einzelfall der Zustimmung des TZ. Bei Verstößen hiergegen ist das TZ zur Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches in Höhe von 40 % der vereinbarten Vergütung ohne Einzelnachweis berechtigt. Ein weitergehender Ersatzanspruch bleibt vorbehalten.
5. **Gewährleistung, Mängelbeseitigung**

Das TZ erbringt seine Leistungen durch eigene Fachleute oder sorgfältig ausgewählte und überwachte Unterauftragnehmer. In jedem Fall führt es seine Leistungen sorgfältig und gewissenhaft aus. Für die Mängelbeseitigung gelten die einschlägigen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches mit der Maßgabe, dass Wandelung oder Minderung erst nach dem Fehlschlagen des Versuchs des TZ zur Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung verlangt werden kann.
6. **Haftung**

Das TZ haftet unbeschränkt in allen Fällen von vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden.
Im Übrigen haftet das TZ für fahrlässig verursachte Schäden summenmäßig begrenzt bis zum zehnfachen Auftragswert jedoch höchstens bis 25 000 EURO (für Personen-, Sach- und Vermögensschäden) pro Schadensereignis ohne Sonderisiko.
Für Sonderisiken haftet das TZ begrenzt
- im Falle von Transport radioaktiver Stoffe/Gefahrgüter auf 1,5 Mio. €,
- im Falle von Gewässerschäden auf 1 Mio. €.
Für Schäden durch Umwelteinwirkungen beträgt die Haftungshöchstgrenze 250 T€. Eine Haftung für Beschädigung oder Totalverlust von Prüfmaterial während einer Test- und Prüfzeit sowie Transport und Lagerung wird generell ausgeschlossen.
7. **Abnahme**

Die Leistungen des TZ gelten als abgenommen im werkvertraglichen Sinn, wenn sie nicht spätestens 10 Tage nach ihrer Übergabe an den Auftraggeber von diesem schriftlich, unter Angabe des Grundes, gerügt werden.
8. **Preisänderungen**

Änderungen der Preise, insbesondere aufgrund einer Neuauflage der vereinbarten Preisliste des TZ werden berücksichtigt
- bei Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen: mit Inkrafttreten der Preisliste.
9. **Fälligkeit, Zahlungsweise**

Das TZ ist nach seiner Wahl zur Erhebung von Vorshüssen und Forderung von Abschlagszahlungen berechtigt. Der Rechnungsbetrag wird mit Rechnungszugang fällig und ist ohne Abzüge und für den Empfänger kostenfrei unter Angabe der Rechnungsnummer auf eines der in der Rechnung angegebenen Konten des TZ zu überweisen. Bankspesen für Zahlungen in fremder Währung gehen zu Lasten des Auftraggebers.
10. **Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Forchtenberg, wenn der Auftraggeber
- Kaufmann
- juristische Person des öffentlichen Rechts
- öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder
- keinen allgemeinen inländischen Wohnsitz hat.
11. **Sonstiges**

Für den Abschluß und die Abwicklung des Vertragsverhältnisses gelten
- die einzelvertraglichen Absprachen
- diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- das Recht der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere die Bestimmungen über den Dienst- und den Werkvertrag des Bürgerlichen Gesetzbuches.
12. **Datenübermittlung**

Prüfberichte, Messprotokolle, Messdaten etc. werden dem Kunden elektronisch übermittelt. Zusätzlich werden Unterschriftenblätter im Original per Post zugesandt. Wünscht der Kunde eine andere Zustellart, ist dies vom Kunden spätestens in seiner Bestellung zu vermerken und schriftlich zu vereinbaren.